

Amtsblatt der Gemeinde
79682 Todtmoos

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Todtmoos

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeisterin Janette Fuchs o. V. i. A.

Für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Homepage: www.primo-stockach.de

MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE



todtmoos
typisch Schwarzwald

HEILKLIMATISCHER KURORT

» sekretariat@todtmoos.net » www.todtmoos.net

Freitag, den 23. Oktober 2020 | Nummer 43



www.hochschwarzwald.de

Waldbaden in Todtmoos



Wann: Dienstag, 27.10.2020 – 10 Uhr

Anmeldung erforderlich bis Montag, 17 Uhr in allen Tourist-Informationen im Hochschwarzwald oder unter Tel. +49 (0) 7652-1206-30

Dauer: ca. 1,5 Std.

Wo: Parkplatz Schaubergwerk "Hoffnungsstollen" (Nähe Forsthausstr. 39)

Kosten: 7,50 € pro Person

Teilnehmerzahl: mind. 3 Personen, max. 8 Personen

Bitte mitbringen:

festes Schuhwerk, wettergerechte Kleidung (die auch schmutzig werden darf), Getränke, Mundschutz

Der Kurs findet auch bei ungünstiger Witterung statt - ausgenommen Sturm, Starkregen und Gewitter.



Zeitumstellung 2020

Aus Sommerzeit wird wieder Winterzeit.

Die Umstellung auf die **Winterzeit** findet wie jedes Jahr am letzten Sonntag im Oktober statt.

In der Nacht von **Samstag, 24. Oktober 2020, auf Sonntag, 25. Oktober 2020**, werden in Deutschland die Uhren auf Winterzeit umgestellt.

Um 3 Uhr wird der Zeiger um eine Stunde zurück, auf 2 Uhr gestellt.



Spruch der Woche



Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Notruf	1 10
Polizeiposten St. Blasien	07672/922280
Muchenländerstr. 2	
Montag, Mittwoch, Freitag	7:30 - 17:00 Uhr
Dienstag + Donnerstag	7:30 - 20:00 Uhr
Außerhalb der Dienstzeiten des	
Polizeipostens St. Blasien:	
Polizeirevier Bad Säckingen	07761/9340
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Gift-Notruf Freiburg	0761/2 70-43 61
Zahnärztlicher Notdienst	0180 322 255 530

Notfallversorgung im Spital Waldshut

Internistische Notfallversorgung
Chirurgische Notfallversorgung
Gynäkologische Notfallversorgung
Geburtshilfliche Notfallversorgung
Urologische Notfallversorgung
Sie erreichen das Spital Waldshut an allen Tagen
rund um die Uhr unter Telefon 07751/85-0

Gemeindeverwaltung

St.-Blasier-Straße 2 07674/8 48-0
Telefax: 07674/8 48-33
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr
Zentrale E-Mail-Anschrift für alle Abteilungen der
Verwaltung: sekretariat@todtmoos.net
Weitere E-Mail-Anschriften der Mitarbeiter der
Verwaltung: www.todtmoos.net

Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Tourist-Information Todtmoos
Wehratalstr. 19
79682 Todtmoos

Wir sind für Sie da:

Montag bis Freitag 9:00 Uhr - 17:00 Uhr

Kontakt:

Telefon: +49(0)7652 / 12068540
Fax: +49(0)7652 / 120689549

Freibad „Aqua Treff“

0171/7774117
Montag geschlossen
Dienstag - Sonntag geschlossen
letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss

Bei schlechtem Wetter:

Montag geschlossen
Dienstag - Sonntag geschlossen
letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss

Bauhof

07674/9 20 99-48
Telefax: 07674/9 20 99-49
Telefonisch am besten
zu erreichen: 07:30 und 14:00 Uhr
Notfallbereitschaft außerhalb
der Dienstzeiten:
Bauhofleiter Siegfried Opfer
Handy: 0175/7 22 53 96

Kläranlage

Vordertodtmoos 07674/9 20 99-46
Telefax: 07674/9 20 99-47
Notfallbereitschaft Wasserversorgung
außerhalb der Dienstzeiten:

Wassermeister

Wolfgang Paul: 07674/83 72
Handy: 0175/7 22 53 92
bzw. 07674/9 20 69 78

Recyclinghof

Mittwoch 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 15:00 - 17:00 Uhr
Samstag 09:00 - 14:00 Uhr

Ökumenische öffentliche Bücherei

Grüntalstraße 2 (Pfarrzentrum) 1. OG
07674/92 08 82

Öffnungszeiten:

Montag 17:00 - 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Landratsamt Waldshut

07751/86 -0

Öffnungszeiten:

Montag u. Dienstag 08:30 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
geschlossen
Mittwoch geschlossen
Donnerstag (durchgehend) 08:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Müllabfuhr

07751/865432

Hotline Abfuhr Gelbe Säcke 0800/1223255

Primacom

Kabelbetriebsgesellschaft mbH Co. KG
Region Südwest - Haifa Allee 2
- 55128 Mainz 03025/777777
E-mail: kundendienst@primacom.de
Internet: www.primacom.de

EnergieDienst AG

Service-Nummer 07623/921200
Störungs-Nummer 07623/921818

Verbraucherzentrale

Infotelefon (0,12 Euro/Minute) 0711/66 91 10
Montag bis Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
Freitag 10:00 - 14:00 Uhr

Soziale Dienste

„Tauschbörse“ Kinderleicht

der Trachtenkapelle Todtmoos
im ehemaligen Hauptschulgebäude, Jägermatt 1,
oberer Eingang

Öffnungszeiten:

Mittwoch & Donnerstag 10:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 10:00 bis 18:00 Uhr.

Sozialstation St. Blasien

DorfhelferIn-Einsatzleitung: 07751/91999-44
mobil 0151/27654300
g.stessl@caritas-hochrhein.de
Montag - Freitag 08:00 - 09:00 Uhr

Ambulante Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Betreuung dementer Menschen, Dorfhelferinnen, Essen auf Rädern, Hausnotruf

Montag-Freitag 8:30-12:30 Uhr

Blinden- und Sehbehindertenverein

Südbaden e.V., Freiburg
www.bsvsb.org 0761/36122

Caritasverband Hochrhein e.V.

Waldshut-Tiengen 07672/48 18 82
Caritassozialdienst - Beratung in verschiedenen
sozialen Belangen:(Petra Lohmann) Sprechstunde
in St. Blasien in den Räumen der Sozialstation,
Friedhofstraße 8, 1. Stock: mittwochs, 13:30 -
17:00 Uhr. Bei Bedarf sind Beratungen in Todt-
moos jederzeit möglich.

Diakonisches Werk Hochrhein

Waldtorstraße 1a, 79761 Waldshut-Tiengen
07751/83 04-0

Beratungsgespräche nach Vereinbarung

Dienstst. Bad Säckingen 07761/5535890
08:00 - 09:00 Uhr

DRK-Servicestelle SeniorInnen Bad Säckingen

(Hausnotruf, Mobilruf, HaushaltsService, Mobiler
Sozialer Dienst, Fahrdienst, Behördengänge,
Pflege, Arztfahrten)
Telefon: 07761/920124

Deutsche Rentenversicherung

Beratungsstelle Waldshut 07751/8 95 80

Hospizdienst e.V.

07751/8 01 10
oder 07755/13 33

Arbeiterwohlfahrt

St. Blasien 07672/44 33
Bad Säckingen, 07761/24 80
Waldshut, 07751/9 11 20

Beratungsstelle für alters- und behinderten- gerechtes Wohnen

des LK Waldshut 07741/91 35 44

Hausnotruf für Neuinteressenten

(Frau Kießler) 07743/93 38 13

bwlv Fachstelle Sucht Waldshut

Abteilung Alkohol,
Medikamente, Glücksspiel Tel: 07751/89668-0

Abteilung Jugend- und

Drogenberatung Tel: 07751/89677-0
www.bw-lv.de

Sorgentelefon

f. Erwachsene 07762/90 01
von 14:00 bis 23:00 Uhr 0800/1 11 01 11

Lerntherapeutische

Kinder- u. Jugendhilfe e.V. 07672/48 13 48

Frauen- und Kinderschutzhaus

07751/35 53

Offene Beratung „courage“

07751/91 08 43
Montag bis Freitag 09:00 - 11:00 Uhr
Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Kinder- und Jugendtelefon

0800/1 11 03 33

Sexueller Missbrauch -

sexuelle Gewalt 07751/91 08 43

Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

kostenlose Telefonnummer 08000/116 01 06

donum vitae

07751/89 82 37

Waldshut, Rheinstraße 8 0172/7 33 16 04

Schwangerschaftsberatungsstelle und Bera-
tungsstelle für gesetzliche Schwangerschaftskon-
fliktberatung

Tierschutzverein Waldshut-Tiengen

Tierheim Steinatal 2 07741/684033

Handy Notruf-Nr. 0151/55414785

Kreismieterverein

Waldshut e.V. Tel. u. Fax: 07751/37 90



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zu Beginn der Woche hat die Landesregierung die nächste Pandemiestufe ausgerufen. Auch in unserem Landkreis steigen die Zahlen der Coronainfektionen weiter an. Wir haben, wie uns heute mitgeteilt wurde, die Vorwarnstufe erreicht, in der die Infektionslage besonders beobachtet werden muss.

In Todtmoos haben wir derzeit 4 Coronafälle. Wie vom baden-württembergischen Sozialministerium beauftragt, haben wir am vergangenen Mittwoch Kontrollen bei der Einhaltung der Corona-Quarantäne durchgeführt. In Todtmoos waren alle Betroffenen zu Hause und haben sich an die Auflagen gehalten. Für Ihr vorbildliches Verhalten bedanke ich mich sehr herzlich! Die Aktion sollte das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig die Quarantäne-Regeln sind, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. (Stand: 21.10.20, 16:00 Uhr)

Ich bitte um Verständnis, dass ab sofort das Rathaus wieder geschlossen bleibt. Die Maßnahme ist aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Schutz von Ihnen und der Mitarbeiter notwendig. Für Ihre Anliegen werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart.

Wir werden uns weiter konsequent an die Vorgaben der Landesregierung halten, aber bis auf weiteres darüber hinaus keine weitergehenden Maßnahmen ergreifen.

Solange die Situation in unserer Gemeinde ruhig bleibt, werden wir Ihren und unseren Alltag so „normal“ wie möglich gestalten.

Dazu brauchen wir IHRE Unterstützung!
Gemeinsam können wir die Zahlen auf einem unvermeidbaren Minimum halten.

Deshalb appelliere ich heute wieder an Sie, halten Sie sich bitte an die geltenden Regeln und schützen Sie so sich und Andere!

Die aktuellen Verordnungen werden regelmäßig auf unserer Homepage veröffentlicht.

Bleiben Sie gesund!

Ihre
Janette Fuchs
Bürgermeisterin

Sprechzeiten der Bürgermeisterin Janette Fuchs

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der nächste Sprechtag findet am **Dienstag, 24. November 2020 in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr** in meinem Amtszimmer im Rathaus statt.

Damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger diesen Termin wahrnehmen können, bitte ich zur besseren Planung um vorherige telefonische **Terminvereinbarung mit Angabe Ihres Anliegens unter der Telefon-Nr. 07674/84822.**

Auch außerhalb dieser festgelegten Sprechzeiten besteht jederzeit die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch.

Interessierte können gerne einen Gesprächstermin über das Sekretariat vereinbaren.

Bitte beachten Sie unsere Hygienemaßnahmen zum Schutz der Ausbreitung des Corona-Virus:

- Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- Bitte benutzen Sie das bereitgestellte Desinfektionsmittel an den Eingängen um sich nach Betreten des Rathauses die Hände zu desinfizieren.

Vielen Dank!
Ich freue mich auf Sie!

Ihre
Janette Fuchs
Bürgermeisterin



Saisonende Wochenmarkt 2020

Am **Donnerstag, 29. Oktober 2020** findet **zum letzten Mal in diesem Jahr** der Wochenmarkt auf dem Marktplatz statt und verabschiedet sich in die Winterpause.

Wie in jedem Jahr findet auch dieses Mal wieder eine offizielle **Verabschiedung** mit den Anbietern und Organisatoren um **10:00 Uhr** statt.

Nutzen Sie noch einmal das vielfältige Angebot an frischem Obst, Gemüse, Brot und Kuchen, Käse, Wurst- und Fleischwaren, Schnäpse sowie sonstigen regionalen Produkten.

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Informationen aus dem Rathaus



Wir sind für Sie da!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für Ihre Anliegen, werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart.

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Todtmoos: www.todtmoos.net unter Ämterverzeichnis, Mitarbeiter.

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

Telefon: 07674 848-0

E-Mail: Sekretariat@todtmoos.net

Der Bauhof und die Wasserversorgung der Gemeinde Todtmoos sind über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Bauhofleiter Sigggi Opfer: 0175 7225396

Wassermeister Wolfgang Paul: 0175 7225392

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
 5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
 7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
 8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
 9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
 12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,

7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Res-

sortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendendienste,
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen. (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortschaftspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortschaftspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

- Kretschmann
Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf Hermann



Pflegestützpunkt – Informationen und individuelle Beratung rund um das Thema Pflege

Außersprechstunde im Rathaus Todtmoos: Montag, 16.11.2020 und 14.12.2020 jeweils 08.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Termine können nur nach vorheriger Vereinbarung stattfinden

Die zuständige Beraterin ist Frau S. Hiob

Terminvereinbarung unter Tel. Nr.: 07751/86-4290 oder per E-Mail: simone.hiob@landkreis-waldshut.de

Rentensprechtag im Rathaus

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Es sind wieder Rentenberatungen im Todtmooser Rathaus möglich. Der nächste Sprechtag findet – unter Einhaltung der Hygienevorschriften - am

Dienstag, 03. November 2020

statt.

Die Sprechstunden finden von 14:00 bis 17:30 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal) in Todtmoos statt.

Beraten werden können Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Um eine schnelle und vollständige Auskunft zu ermöglichen, halten Sie am besten sämtliche Rentenauskünfte, Versicherungsverläufe, Nachweise wie Gesellenbrief, Lehrzeugnis, Geburtsurkunde der Kinder und dergleichen bereit.

Für Rentenansprüche bitten wir die Rentenunterlagen, die Bankverbindung mit IBAN-Nummer, die Steueridentifikationsnummer, den Personalausweis und Ihre Krankenversichertenkarte mitzubringen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, Telefon 07674/848-21, Frau Folles, Bürgerbüro Todtmoos

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt Nr. 44 ist am Dienstag 27. Oktober 2020 um 10:00 Uhr.

Für Sie notiert



Hauptversammlung der Rabenschluchtteufel fand statt

Bei der Jahreshauptversammlung unserer Rabenschluchtteufel standen auch die Wahlen zur Vorstandschaft an. Neu im Team ist die Schriftführerin Madlen Waßmer. Sie löst Carola Priller im Amt ab.

Alle anderen Posten blieben unverändert. Vorsitzender bleibt Patrick Siegwart, sein Stellvertreter ist Manuel Maier. Die Kasse führt weiterhin Petra Siegwart. Zum Beisitzer wurde Kevin Priller gewählt.

Als neues Mitglied können die Rabenschluchtteufel Valentin Greiner begrüßen.

Wir danken den Aktiven für ihr Engagement und wünschen dem Verein weiterhin alles Gute.



Baustellenreport



Backbone des Landkreises

Mit der Verlegung des Backbone des Landkreises für das Breitband wurde in den vergangenen Tagen im Ortszentrum begonnen. Die Trasse führt von der Hauptstraße über den Häusleweg bis zur Salesabrücke in der Murgtalstraße und weiter in Richtung PoP-Gebäude am Sportplatz.

In einem Teilbereich wird unser Ortsnetz von der ausführenden Firma Lienhard aus Waldshut in den selben Graben gelegt. Hierdurch wird ein unnötiges Aufreißen der Straßen vermieden.



Winterpause Ausbau Glasfasernetz

(15.10.2020)

Wie die ausführende Baufirma „Stark Energies“ mitteilt, werden derzeit die Restarbeiten abgeschlossen.

Dann werden die Arbeiten aufgrund der Witterungsverhältnisse über die Wintermonate vorerst eingestellt.

Aus dem Gemeinderat



Informationen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.10.2020

- Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten**
 - Ein Bürger fragte nach, wann die Webcam am Hochbehälter Kälberweid in Betrieb geht. Er erhielt die Auskunft, dass nach Behebung der Probleme mit der Steuerung die Webcam installiert wird.
 - Ein Bürger regte an, bei der nächsten Verkehrsschau zu beantragen, auf Höhe des Ibacher Kreuzes eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h anzuregen, weil die Straßenquerung gefährlich ist. Der Vorsitzende merkte an, dass auch am Hochkopf eine Geschwindigkeitsbegrenzung notwendig wäre.
 - Ein Bürger ging auf die Ablehnung der Beschallung im Kurpark ein. Nach seiner Recherche sind die GEMA-Gebühren hier wesentlich geringer als dargestellt. Der Vorsitzende erklärte, dass die falschen Zahlen der Verwaltung bereits bekannt sind.
 - Eine Bürgerin monierte den fehlenden Datenschutz bei den ausgelegten Teilnehmerlisten bei den Gemeinderatssitzungen.
 - Ein Bürger regte an, auf Höhe der evangelischen Kirche einen Zebrastreifen zu installieren, um damit die Geschwindigkeit von Motorradfahrern zu reduzieren. Das Ortsschild sollte dort seiner Ansicht weiter nach oben versetzt werden.
 - Ein Bürger beklagte sich darüber, dass seine Aussagen in der letzten Gemeinderatssitzung über die Verkehrssituation in der Murgtalstraße in der Presse unzutreffend wiedergegeben wurden. Er möchte weitere Informationen über die För-

derung der Straßensanierung vor ca. 20 Jahren im Rahmen der Landessanierung. Der Vorsitzende verwies ihn auf Punkt fünf der Tagesordnung.

- Beratung und Beschluss über die Neugestaltung der Jahreskurkarte**

Der Gemeinderat beschloss, die Jahreskurkarte der Gemeinde Todtmoos unter Verwendung des neuen Gemeindelogos zu aktualisieren und ab dem Jahr 2021 auszugeben. Zudem wurde beschlossen, dass die Jahreskarteninhaber folgende Vergünstigungen erhalten: Ermäßigter Eintritt im Heimatmuseum, Schaubergwerk und Freibad sowie weitere kostenlose Angebote der Touristinformation gemäß der Angebotsübersicht der HTG. Zudem erhält dieser Personenkreis viele weitere Vergünstigungen in den Mitgliedsgemeinden der HTG im Hochschwarzwald. Die Leistungen der Todtmooser Gästekarte werden den Jahreskarteninhabern nicht gewährt, ebenso gilt die KONUS-Karte nicht.
- Beratung über die Neufassung der Kurtaxengesetz**

Der Gemeinderat kam zum Ergebnis, dass Tagungsteilnehmer wie bisher schon geregelt nicht von der Kurtaxe befreit werden, da sie nach Ende der Tagung ebenfalls Kureinrichtungen in Anspruch nehmen. Auch wird die Kurtaxepflicht für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr beibehalten, eine Absenkung des Alters wurde aus Gründen der Familienfreundlichkeit nicht vorgenommen.

Personen mit nachgewiesener Erwerbsminderung von 100 % und deren Begleitpersonen werden von der Kurtaxe befreit und erhalten eine Gästekarte. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises ist dem Meldeschein beizulegen.

Neu geregelt wird, dass verschriebene oder nicht verwendete Meldescheine an die Kurtaxeerfassungsstelle zurückzugeben sind und dass aufgrund fehlerhafter, unvollständig oder nicht leserlich ausgefüllter Meldescheine notwendige Rechnungskorrekturen mit einer Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro berechnet werden.
- Auftragsvergabe zur Mitverlegung Breitband Ortsnetz mit dem Backbone**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Arbeiten am Breitbandortsnetz, soweit diese nicht über den Auftrag des Zweckverbandes „Breitband Landkreis Waldshut“ abgedeckt sind, an die Fa. Lienhard GmbH & CoKG, Waldshut-Tiengen zu den angebotenen Kosten i.H.v. 224.194,55 Euro zu vergeben.
- Beratung und Beschluss über die Veränderung des Pflasterbandes Murgtalstraße 23**

Der Gemeinderat beschloss nach eingehender Diskussion, dass das Pflasterband in Höhe des Anwesens Murgtalstraße 23 bestehen bleibt, das abgefräßte Stück an der Straße angeglichen wird und ab spätestens Frühjahr 2021 Lösungen gesucht und Maßnahmen ergriffen werden, die der Verkehrsberuhigung dienen.
- Sicherung der Trinkwasserversorgung für den Ortsteil Todtmoos-Lehen, Vorstellung der Planung**

Da die Wasserversorgung für den Ortsteil Lehen im Jahr 2020 nur knapp ausgereicht hatte, wurden verschiedene Varianten zur Sicherstellung der Wasserversorgung dem Gemeinderat vorgestellt. Favorisiert wurde die Variante 3, hier wird eine Verbindungsleitung vom Hochbehälter Todtmoos-Weg zum Ortsnetz Lehen mit etwa 430 m Länge gebaut. Verlegt würde diese Leitung im vorhandenen Wirtschaftsweg. Diese Variante wurde auch vom Ingenieurbüro empfohlen. Ein entsprechender Zuschussantrag über die berechneten Kosten in Höhe von 190.400 Euro wurde bereits gestellt. Hier könnte es die Bewilligung eines Zuschusses in Höhe von 80 % der Kosten im Frühjahr 2021 geben.
- Anbindung „Im Wehrgrund“ an die öffentliche Trinkwasserversorgung -Vergabe Folgeauftrag**

Ein Auftrag auf Herstellung einer Verbindungsleitung von Vordertodtmoos nach Glashütte wurde am 01.08.2018 vergeben. Von dieser Leitung zweigt vom Grünweg aus, nach dem Wohnmobilstellplatz die geplante Zuleitung zum Baugebiet „Im Wehrgrund“ ab. Die Kosten für diese Trinkwasserleitung belaufen sich auf 53.821,66 Euro.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Herstellung der Trinkwasserzuleitung als Folgeauftrag an die Fa. Stoll Bau GmbH, Todtmoos zu vergeben.

8. **Beratung und Beschluss über Sachstandsbericht Single-Trail**
Laut einem Schreiben des Skiclubs Todtmoos, der den Single-Trail in Todtmoos betreut, gibt es eine gefährliche Stelle bei der Abfahrt in Todtmoos-Weg. Dem Gemeinderat wurden verschiedene Maßnahmen vorgestellt.
Von einer Umleitungsstrecke wurde abgesehen und eine Beschilderung und das Herrichten der Gefahrenstelle als notwendig erachtet.
Es wurde beschlossen, mit dem Bauhofleiter und weiteren Fachleuten die Gefahrenstelle vor Ort anzuschauen und zu prüfen, welche Möglichkeiten es zur Abhilfe gibt.
9. **Zustimmung zur geplanten Gebührenerhöhung im Kindergarten St. Elisabeth**
Der Gemeinderat stimmte der geplanten Gebührenerhöhung für den katholischen Kindergarten St. Elisabeth zu.
10. **Beratung und Beschluss Investitionspläne**
Rechnungsamtsleiter Bonow gab einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand des **Haushaltes 2020. Alles in allem wird das Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich mit einer schwarzen Null beendet werden können.**
Die Investitionspläne Allgemeiner Haushalt 2021, Wasserversorgung 2021 und Abwasserbeseitigung 2021 wurden vorgestellt, der Gemeinderat stimmte den Plänen einstimmig zu.
11. **Bauanträge**
Dem Antrag auf Neubau einer Dachgaube an dem Anwesen Felsenweg 1, Flst.Nr. 2006/1 wurde vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.
12. **Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**
Es wurde beschlossen, zwei Bewerber für die ausgeschriebene Stelle als Gärtner zur Probe arbeiten zu lassen.
13. **Bekanntgaben der Verwaltung**
 - Am 20. Oktober 2020 findet eine Sitzung des Tourismusausschusses des Gemeinderates um 19.00 Uhr in der Wehrhalla statt.
 - Die Bürgerapp „City-Hub“ wurde optimiert und in „Todtmoos-App“ umbenannt.
 - Am 29.09.2020 fand ein Termin mit den Anliegern „Am Rüttebach“ statt.
 - Der Gemeinde liegt eine Anfrage zur Koordinierung weiterer Trekkingcamps vor. In der nächsten Sitzung soll nochmals darüber beraten werden.

Mitteilungen anderer Behörden



Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg:

Informationsveranstaltungen zum Wolf im Schwarzwald
Anlässlich der Zuwanderung des zweiten Wolfs im Schwarzwald und der Ausweisung eines neuen Fördergebiets Wolfsprävention **veranstaltet das Umweltministerium in Kooperation mit dem FVA-Wildtierinstitut im November 2020 mehrere Informationsveranstaltungen. Expertinnen und Experten bieten Information und die Möglichkeit zum Austausch über die Themenfelder Wolf und Mensch, Biologie, Monitoring, Herdenschutz, Förderung und Jagd an.**
Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind in neu ausgewiesenen Fördergebieten sechs Orten je zwei Veranstaltungen geplant. Die zweistündigen Veranstaltungen beginnen jeweils um 16 Uhr und um 19.30 Uhr. Folgende Termine werden angeboten:

- 12. November 2020, St. Märgen
- 13. November 2020, Häusern
- 17. November 2020, Gengenbach

- 18. November 2020, Pforzheim-Büchenbronn
- 25. November 2020, Elzach
- 26. November 2020, Schopfheim

Die Veranstaltungen richten sich an die interessierte Bevölkerung. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Platzkontingent begrenzt. Deshalb ist eine Anmeldung zwingend erforderlich. Es gelten die üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen und die Anmeldedaten werden 14 Tage aufbewahrt. Anmeldeabschluss für alle Veranstaltungen ist der 05. November 2020. Anmeldung und weitere Informationen im Internet unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/infoveranstaltung-wolf>

PRESSEMITTEILUNG 16.10.2020
Nr. 301/2020

RKI stuft Region Grand Est und Kanton Zürich als Risikogebiete ein / Quarantänepflicht für Einreisende nach Baden-Württemberg

Ausnahmen gelten unter anderem für Kurzaufenthalte in Baden-Württemberg von weniger als 24 Stunden, für Berufspendler, Studierende und Paare

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat am Donnerstag (15. Oktober) mit Wirkung vom Samstag, 17. Oktober, unter anderem die französische Region Grand Est und den Schweizer Kanton Zürich aufgrund der dortigen hohen Infektionszahlen als Risikogebiete eingestuft. Für alle nach Baden-Württemberg Einreisenden aus Risikogebieten gilt die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung (**CoronaVO EQT**). Neu aufgenommen wurde eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung für Kurzaufenthalte von Personen aus den Grenzregionen in Baden-Württemberg von weniger als 24 Stunden. Diese Änderung tritt am Samstag in Kraft. Die Regeln sind so lange gültig, bis eine neue Quarantäneverordnung auf der Grundlage der soeben veröffentlichten Musterverordnung des Bundes in Kraft tritt. Das deutsch-französische Grenzgebiet ist ebenso wie das deutsch-schweizerische Grenzgebiet aufgrund der täglich hohen Anzahl an Grenzübertritten auf dem Landweg besonders von den Regelungen der Verordnung betroffen. „Uns ist bewusst, dass Quarantänemaßnahmen in vielerlei Hinsicht für die betroffene Bevölkerung belastend sind. Dies gilt vor allem in europäischen Grenzregionen, die vorbildlich zusammengewachsen sind und deren Grenzen heutzutage erfreulicher Weise im Alltag kaum mehr wahrgenommen werden“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha am Freitag (16. Oktober) in Stuttgart. Die ausgewogenen Regelungen der CoronaVO EQT berücksichtigten dies in besonderem Maße. Der grundsätzlichen Quarantänepflicht nach einer Einreise aus einem Risikogebiet stünden differenzierte Ausnahmeregelungen gegenüber.

Hier finden Sie zusammengefasst die wichtigsten Informationen zur Quarantäne-Verordnung:

- Die CoronaVO EQT regelt nicht die Frage, wer nach Baden-Württemberg einreisen darf oder ordnet gar Grenzschießungen an. Das Land Baden-Württemberg und damit auch das Ministerium für Soziales und Integration können nicht regeln, wer in die Bundesrepublik Deutschland einreisen darf. Das entscheidet der Bund, konkret das Bundesinnenministerium, auf der Grundlage des Schengener Grenzkodex.

- Die Grenzen für die Einreise nach Baden-Württemberg werden daher weiterhin offenbleiben.

- Die CoronaVO EQT trifft lediglich die infektionsschutzrechtlichen Anordnungen, regelt also insbesondere die Frage, ob sich Personen nach der Einreise in eine häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben müssen und unter welchen Voraussetzungen sie davon befreit sind.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht sind insbesondere vorgesehen für:

- Einreisen nach Baden-Württemberg aus Grenzregionen für weniger als 24 Stunden (namentlich: in Österreich das Land Vorarlberg, im Fürstentum Liechtenstein das gesamte Staatsgebiet, in der Schweiz die Kantone Appenzell, Aargau, Basel, Basel-Landschaft, Jura, Schaffhausen, Solothurn, Sankt Gallen, Thurgau und Zürich, in Frankreich die Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin).

- den beruflich bedingten grenzüberschreitenden Personen-, Waren- und Güterverkehr,
 - beruflich notwendige Einreisen aus dem Risikogebiet (z.B. Berufspendler, Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Werkleistungs- sowie Dienstleistungserbringer),
 - für notwendige medizinische Behandlungen
 - sowie für Personen, die sich nur kurzzeitig (weniger als 48 Stunden) im Risikogebiet aufgehalten haben (Auspendler).
 - Auch Beschäftigte, die unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Risikogebiet einreisen müssen, beispielsweise Montagearbeiter, müssen nach der Wiedereinreise nicht in Quarantäne. Insbesondere Berufs- und Bildungspendler sind daher von Vorneherein von der Quarantänepflicht ausgenommen.
 - Auch Verheiratete oder Partner einer festen Beziehung sind von der Quarantänepflicht befreit.
- Darüber hinaus ermöglicht die CoronaVO EQT flexible und situationsadäquate Lösungen, da die Pflicht zur häuslichen Quarantäne durch die Vorlage eines negativen Testergebnisses entfällt (Stand: 16.10.2020).

Das Ministerium für Soziales und Integration appelliert an die Menschen in Baden-Württemberg und in allen Grenzregionen, den Infektionsschutz sehr ernst zu nehmen und sich entsprechend freiwillig zu beschränken. Minister Lucha: „Nicht alles, was erlaubt ist, ist derzeit auch empfehlenswert. Die Eindämmung der Pandemie ist eine Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn alle im wahrsten Sinne des Wortes grenzüberschreitend zusammenhalten.“

Hintergrundinformationen

Die CoronaVO EQT findet sich unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheits-schutz/201016_SM_CoronaVO_EQT.pdf

FAQ zur CoronaVO Einreise-Quarantäne und Testung finden Sie unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/bibliothek/corona-faq-samm-lung/#c110814>

Das Landratsamt Waldshut – Landwirtschaftsamt informiert:

Umstellung auf ökologischen Landbau – was muss beachtet werden?

Dienstag, 10. November 2020 und Montag, 16. November von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Lehrsaal im Landwirtschaftsamt Waldshut, Gartenstraße 7, Waldshut

Folgende Themen werden behandelt:

Dienstag, 10. November 2020:

- Grundlagen und praktische Umsetzung der ökologischen Tierhaltung in der Milchviehhaltung
- Das Kontrollsystem im Öko-Anbau
- Besonderheiten der Ziegenhaltung

Montag, 16. November 2020:

- Fruchtfolge im Öko-Betrieb nach Markt- und Standortbedingungen
- Erfolgreiche Mutterkuhhaltung im Öko-Betrieb

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um baldige Anmeldung unter Christina.desing-kuebler@landkreis-waldshut.de Oder per Telefon unter 07751/86 5324 oder 86 5301

**Notdienst/
Beratung und Hilfe**



Apotheken-Notdienstplan vom 23.10.2020 bis 30.10.2020

Freitag, 23.10.2020:

Schwarzwald-Apotheke Murg Tel.: 07763 - 67 77
Murgtalstr. 14, 79730 Murg, Baden Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Samstag, 24.10.2020:

See-Apotheke Schluchsee Tel.: 07656 - 5 93
Fischbacher Str. 11, 79859 Schluchsee Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

Sonntag, 25.10.2020:

Kur Apotheke Todtmoos Tel.: 07674 - 92 20 14
Hauptstr. 8, 79682 Todtmoos So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Montag, 26.10.2020:

Apotheke Dr. Kammerer St. Blasien Tel.: 07672 - 5 15
Bernau-Menzenschwander-Str. 5, 79837 St. Blasien
Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Dienstag, 27.10.2020:

Hirsch-Apotheke Schopfheim Tel.: 07622 - 76 55
Hebelstr. 9, 79650 Schopfheim Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mittwoch, 28.10.2020:

Rats-Apotheke Waldshut Tel.: 07751 - 22 20
Kaiserstr. 31, 79761 Waldshut-Tiengen (Waldshut)
Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Donnerstag, 29.10.2020:

Thoma-Apotheke Bernau Tel.: 07675 - 6 27
Im Moos 1, 79872 Bernau im Schwarzwald Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Freitag, 30.10.2020:

Bahnhof-Apotheke Schopfheim Tel.: 07622 - 81 34
Scheffelstr. 12, 79650 Schopfheim Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Ärztlicher Notdienst:

Notruf 112 - Ihre Verbindung zu DRK-Rettungsdienst und Feuerwehr bei Gefahr

Die Notrufnummer 112 ohne Vorwahl ist in ganz Deutschland und vielen weiteren europäischen Ländern Ihre direkte Verbindung zur Integrierten Leitstelle. Bei Feuer, bei Unfall mit Verletzten oder bei plötzlichen schweren gesundheitlichen Problemen erreichen Sie mit der Telefonnummer 112 am Tag und in der Nacht die Integrierte Leitstelle, welche sofort Hilfe zu Ihnen schickt.

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- **Wo** ist der Notfall/Unfall/Brand?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie viele** Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- **Welche** Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?

•

Wichtig zum Schluss:

- **Warten** Sie immer auf Rückfragen der integrierten Leitstelle!

Missbrauch des Notrufes, etwa für Scherze, wird bestraft.

=====

Ärztlicher Wochenenddienst: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst: 0180 322 255 530

Allgemeiner Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass vorläufig noch nicht alle Sprechstunden stattfinden.

Telefonisch sind die Beratungsstellen wie folgt erreichbar:

- SKM Waldshut-Tiengen, Telefon: 07751/98000888, Fax: 07751/8000889, Email: SKM.Waldshut@t-online.de
Der nächste SKM-Sprechtag soll voraussichtlich am 09.11.2020 stattfinden.
- Arbeitsgericht Lörrach, Telefon: 07621/924710
- Jugendamt Waldshut, Telefon: 07751/86-4301, Fax: 07751/86-4399, Email: katrin.kuestler@landkreis-waldshut.de
- VdK-Sozialrechtsschutz gGmbH
Beratung im Sozialrecht: Vorerst finden keine Beratungen in der VdK-Servicestelle, Bahnhofstraße 12 statt, nähere Informationen erhalten Sie unter Tel. 0 77 41 / 96 98 73-0.

Die jeweiligen Behörden bitten um Ihr Verständnis.

Müll/ Umwelt



Abfuhrtermine

Biotonne Montag, 26. Oktober 2020

Vorankündigung

Restmüll Montag, 02. November 2020

Gelbe Säcke Montag, 02. November 2020

Blaue Tonne Montag, 16. November 2020



Minigolfplatz



Minigolfplatz-Saison beendet

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist unser Minigolfplatz seit 5. Oktober geschlossen.

Heimatmuseum



Öffnungszeiten Heimatmuseum

Das Heimatmuseum „Heimethus“ ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen geöffnet

Wir laden Sie auf eine Zeitreise ein. Bei einem Rundgang durch das uralte Schwarzwaldhaus können Sie nachspüren, wie die Menschen in früherer Zeit lebten und arbeiteten.

Öffnungszeiten

Ganzjährig

Mittwoch, Freitag, Sonn- und Feiertage
14:30 bis 17:00 Uhr

Heimatmuseum „Heimethus“, Murg-
talstr. 15, 79682 Todtmoos, Tel.: +49 (0)
7674/8870

Für den Besuch des Heimatmuseums ist eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, am Eingang steht Desinfektionsmittel für die Hände bereit.



Schaubergwerk- Hoffnungstollen



Öffnungszeiten

Das Besucherbergwerk „Hoffnungstollen“ ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen geöffnet.

Öffnungszeiten: **bis 31. Oktober**, Donnerstag, Samstag, Sonntag und an allen gesetzlichen Feiertagen jeweils von 14:00 bis 17:00 Uhr. Die gesamte Grubenanlage ist **familienfreundlich** hergerichtet, so dass auch Familien mit Kleinkindern Zugang haben.

Der Tiefstollen kann auch von **Rollstuhlfahrern** besichtigt werden
Für den Besuch des Bergwerks ist eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Anfahrt Auto: Forsthausstraße 37 (zur Eingabe im Navigationsgerät), Parkplatz gegenüberliegende Seite.

Ihr Ansprechpartner im Bergwerk ist Herr Ludwig Müller



Fundsachen



Fundbüro aktuell

Folgender Gegenstand wurde auf dem Fundbüro der Gemeinde abgegeben:

1 Brille (gefunden beim Vordereingang des Rathauses am 14.10.2020)

Die rechtmäßigen Eigentümer dieser Fundsache kann diese während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Fundbüro im Bürgerbüro des Rathauses abholen.



Öffnungszeiten

der Tourist-Information Todtmoos

Montag bis Freitag 9:00-17:00 Uhr

Veranstaltungsübersicht

Dienstag, 27. Oktober 2020

10-12:30 Uhr

Waldbaden in Todtmoos

Auf einer kleinen Route werden wir durch leichte Übungen unsere fünf Sinne öffnen.

Wir werden Genießer, Entdecker und Zuhörer der „Wunderwelt Wald“.

Der Geist kommt zur Ruhe, das Immunsystem wird gestärkt und wir tanken neue Kraft.

Der Kurs findet fast bei jeder Witterung statt – ausgenommen bei Sturm, Starkregen und Gewitter. Mitzubringen sind festes Schuhwerk, wettergerechte Kleidung, die auch schmutzig werden darf, ein Mundschutz und etwas zu trinken.

Kostenbeitrag: 7,50 €

Teilnehmerzahl: mind. 3 Pers., max. 8 Personen

Anmeldung erforderlich bis Montag, 17 Uhr in allen Tourist-Informationen im Hochschwarzwald oder unter der Tel. +49 (0) 7652-1206-30

Mittwoch, 28. Oktober 2020

19-20:00 Uhr

„Zauber der Nacht“

Laternenspaziergang für Groß und Klein.

Ein Hauch von Abenteuer liegt in der Luft, wenn wir gemeinsam mit unseren leuchtenden Laternen die Nacht entdecken.

Hast Du Lust zusammen mit deinen Eltern auf einen nächtlichen Spaziergang?

Strecke: ca. 4 km, max. 100 – 150 hm

Kostenbeitrag: 3 €, mit Gästekarte 2 €

Teilnehmerzahl: mind. 2 Pers., max. 8 Personen

Anmeldung erforderlich bis Dienstag, 16 Uhr in allen Tourist-Informationen im Hochschwarzwald oder unter Tel. +49 (0) 7652-1206-30

Donnerstag, 29. Oktober 2020

8:30-13:00 Uhr

Todtmooser Wochenmarkt

auf dem Sparkassenplatz

Hochschwarzwald Tourismus GmbH sucht familienfreundliche Gastgeber und Leistungspartner

Landeswettbewerb „familien-ferien in Baden-Württemberg 2021“

Der Hochschwarzwald möchte sich nächstes Jahr wieder als besonders familienfreundliche Region in Baden-Württemberg auszeichnen lassen – dieses Ziel kann aber nur mit Ihnen erreicht werden! Bisher sind neun Orte, 22 Gastgeber, vier Restaurants und zwei Leistungspartnern im Hochschwarzwald als besonders familienfreundlich prämiert. Teilnehmen können touristische Betriebe in den Kategorien **Beherbergung, Gastronomie, Leistungs-/Erlebnispartner** (Museen, Bäder, Freizeitparks etc.), die sich **besonders an die Zielgruppe Familien richten**. Bei erfolgreicher Zertifizierung wird die Auszeichnung für drei Jahre verliehen.

Zeitlicher Ablauf:

- **Anmeldung und Einreichung** aller Unterlagen in Form einer Online Registrierung bis **31. Januar 2021** unter landeswettbewerb.familien-ferien.de
- Prüfung der eingereichten Unterlagen, Website, Soziale Medien, Versand der Mystery-Mail
- Vor-Ort-Prüfungen ca. zwischen April und Juli 2021 (in Absprache mit den Teilnehmern)
- Ergebnisbekanntgabe ca. September 2021

Die aktuellen **Teilnahmebedingungen und Kriterien** finden Sie unter landeswettbewerb.familien-ferien.de/Informationen.

Welchen **Vorteil** Sie von einer Teilnahme am Wettbewerb haben und **weitere Informationen zum Wettbewerb** finden Sie auf unserer Gastgeberlounge unter: hochschwarzwald.de/Gastgeberlounge/Auszeichnungen-Klassifizierungen

Fragen zum familien-ferien Wettbewerb gerne per E-Mail oder telefonisch an:

Hochschwarzwald Tourismus GmbH
Catharina Villinger
Freiburger Str. 1 / 79856 Hinterzarten
Tel: +49 (0) 7652 / 1206 8228
Mail: villinger@hochschwarzwald.de

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirche



Kath. Kirche
Kath. Pfarramt und Sekretariat:
Kurparkweg 8, 79682 Todtmoos
Telefon: 07674/462
Telefax: 07674/451
Email: sekretariat@pfarramt-todtmoos.de
Homepage:
www.wallfahrtskirche-todtmoos.de
www.se-todtmoos-bernaue.de

Freitag 23.10.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
9:00 Uhr Wallfahrtsmesse, anschl. Aussetzung und Barmherzigkeitsrosenkranz
15:00-16:00 Uhr Beichtgelegenheit

Samstag 24.10.

15:00 Uhr Ministrantenprobe
17:00 Uhr Beichtgelegenheit
17:30 Uhr Rosenkranz
18:00 Uhr Vorabendmesse / Seelenamt für Julia Schlageter

Sonntag 25.10.

MISSIO-Kollekte
8:30 Uhr Beichtgelegenheit
9:00 Uhr Rosenkranz
9:30 Uhr Hl. Messe für die Seelsorgeeinheit und Wallfahrer
11:00 Uhr Hl. Messe
15:00 Uhr Rosenkranzandacht

Montag 26.10.

16:00 Uhr Kirchen- und Pfarrhausführung mit Anmeldung
18:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
19:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag 27.10.

18:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
19:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch 28.10.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
9:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag 29.10.

18:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
19:00 Uhr Hl. Messe

Freitag 30.10.

8:30 Uhr Beichtgelegenheit und Rosenkranz
9:00 Uhr Wallfahrtsmesse, anschl. Aussetzung und Barmherzigkeitsrosenkranz
15:00-16:00 Uhr Beichtgelegenheit

Evangelische Kirchengemeinde Todtmoos



St.- Blasier-Str. 5, 79682 Todtmoos, Tel.:07674-371, Fax.: -1027
Sekretariat: Donnerstags von 9:00-12:30 Uhr, Tel. 07674/371,
Fax. 07674/1027,
E-Mail: todtmoos@kbz.ekiba.de;
Homepage: www.ev-kirche-todtmoos.de
Sprechzeit: Gemeinédiakon Bendig nach Vereinbarung,
Tel.: 07674/371

Gottesdienste:

Sonntag, 25.10.2020 **10:00 Uhr Gottesdienst**
(Prädikantin Bärbel Komm)

Sonntag, 01.11.2020 **10:00 Uhr Gottesdienst**
(Prädikantin Claudia Rummeler)

Ab Oktober feiern wir wieder jeden Sonntag um 10.00 Uhr einen Gottesdienst in unserer „Kirche des guten Hirten“ in Todtmoos. Dabei kommt das Schutzkonzept für die Feier von evangelischen Gottesdiensten in der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Corona-Pandemie zur Anwendung. Nähere Informationen finden Sie auf ev-kirche-todtmoos.de.

Falls Sie unter diesen Bedingungen nicht am Gottesdienst teilnehmen möchten, finden Sie auf unserer Homepage zur persönlichen Andacht immer wieder neu kleine Abläufe von Gebeten, Liedern und Bibeltext mit Auslegung zum Herunterladen, oder gedruckt in der Kirche zum Mitnehmen. Unsere Kirche ist tagsüber immer geöffnet.

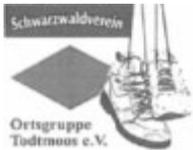
Leider müssen wir durch die Corona-Pandemie und der daraus folgenden Schutzregeln weiterhin auf das Zusammenkommen in Gruppen und Kreisen, sowie auf das gemeinsame Essen im Gemeindegemeinschaft verzichten. Ebenso wurde der, in diesem Herbst geplante Start eines neuen Konfirmandenjahrgangs um ein Jahr verschoben. Sollten Sie ein Anliegen haben oder ein Gespräch wünschen, scheuen Sie sich nicht, bei uns persönlich anzurufen. Ev. Pfarrbüro: Tel. 371; Homepage: ev-kirche-todtmoos.de
Ihr Gemeinédiakon Jürgen Bendig
„Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert: Nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott.“ (Mi. 6,8)

Vereinsnachrichten



Für den Inhalt der Veröffentlichungen unter „Vereinsnachrichten“ sind die Vereine verantwortlich!

Schwarzwaldverein e. V.



Wanderung mit dem Schwarzwaldverein

Sonntag 25. Oktober 2020

Drei Schluchtenwanderung

Die Todtmooser Landschaft wurde geprägt von den Gletschern der letzten Eiszeit.

Das abfließende Wasser hat einige tiefe Schluchten hinterlassen, durch die heute wildromantische Wege führen. Wir wandern zunächst die Hohwehraschlucht aufwärts bis zu ihrem Ursprung. Die Paßhöhe am Roten Kreuz ist nicht nur der Platz unserer Mittagspause sondern auch das Quellgebiet des Rüttebachs, dem wir abwärts gehend durch eine kleine idyllische Schlucht folgen und am Ende durch die Wasserfälle bei Hinter-Todtmoos zum Ausgangspunkt zurück kehren.

Rucksackverpflegung erforderlich

Dauer ca. 4 Std /Ca.400 Hm/Ca.11 Km

Treffpunkt: 9.30 Uhr Busbahnhof

Führung und Anmeldung: Andreas Wagner

Tel. 01714582302

Teilnahmebeitrag: 5 Euro, Mitglieder kostenlos

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2020

Der Schwarzwaldverein Todtmoos 1892 e.V. lädt herzlich ein zur Jahreshauptversammlung 2020

am Samstag, den 24. Oktober 2020 um 18:30 Uhr im Naturparkhotel „Der Waldfrieden“, Dorfstr.8, 79674 Todtnau-Herrenschwand (Seminarraum)

Aufgrund der derzeit gültigen CORONA-Bestimmungen ist diese Versammlung nur für Mitglieder bestimmt.

Eine verbindliche telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich, da die Anzahl der Teilnehmer begrenzt werden muss und die Plätze nicht getauscht werden dürfen. Auf das beigefügte Hygienekonzept wird ergänzend hingewiesen. Anmeldung bitte unter Tel. 07674/8190

Tagesordnung:

TOP 1 Begrüßung und Totenehrung

TOP 2 Vorstandsbericht

TOP 3 Berichte der einzelnen Fachwarte

TOP 4 Kassenbericht

TOP 5 Kassenprüfbericht

TOP 6 Entlastung des Vorstandes

TOP 7 Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Anträge bitte schriftlich bis 22.Oktober beim 1. Vorsitzenden einreichen!

Mit freundlichem Wandergruß

Karl-Heinz Steidle 1. Vorsitzender

SV Todtmoos Herren



Information 1. Mannschaft:

Kreisliga B / Staffel II, 7. Spieltag:
Freitag, 09.10.2020

SV Todtmoos - SpVgg Utzenfeld

Endstand: 3:1

Torschützen: Marc Maier, Felix Wüst, Patrick Sachs

Kreisliga B / Staffel II, 8. Spieltag:

Samstag, 17.10.2020

SV Herten 2 - SV Todtmoos

Endstand: 7:2

Torschützen: Adrian Malzacher, Sebastian Wiedemann

SV Todtmoos

Südbadischer Fussballverband

Jägermatt, 79682 Todtmoos

Baden-Württemberg

<http://www.sv-todtmoos.de/>

Todtmoos erleben e. V.



Verschiebung 3. Todtmooser Winterdorf

Sehr geehrte Damen und Herren, leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir uns schweren Herzens dazu gezwungen sehen, das 3. Todtmooser Winterdorf zu verschieben.

Die Vorstandschaft sieht sich nicht in der Lage, unter den durch die Covid19-Pandemie gegebenen Vorschriften, einen Markt im Sinne unseres Winterdorfs zu organisieren.

Daher wird das 3. Todtmooser Winterdorf nicht wie geplant vom 27.12.2020 bis 29.12.2020 sondern im nächsten Jahr vom 27.12.2021 bis 29.12.2021 stattfinden.

Wir danken den Ausstellern, die sich optimistischer Weise bereits angemeldet haben oder intensiv mit uns ins Gespräch gegangen sind. Unseren Vereinsmitgliedern danken wir für die Unterstützung und das Vertrauen, welches sie uns schenken.

Wir hoffen im nächsten Jahr wieder voll durchstarten zu können und freuen uns schon auf alle die 2021 wieder mit am Start sind.

Bleiben Sie alle Gesund und optimistisch.
Ihre Todtmoos Erleben e.V. Vorstandschaft

VdK-Ortsverband



Der Ortsverband informiert:

VdK-Tipps auf YouTube

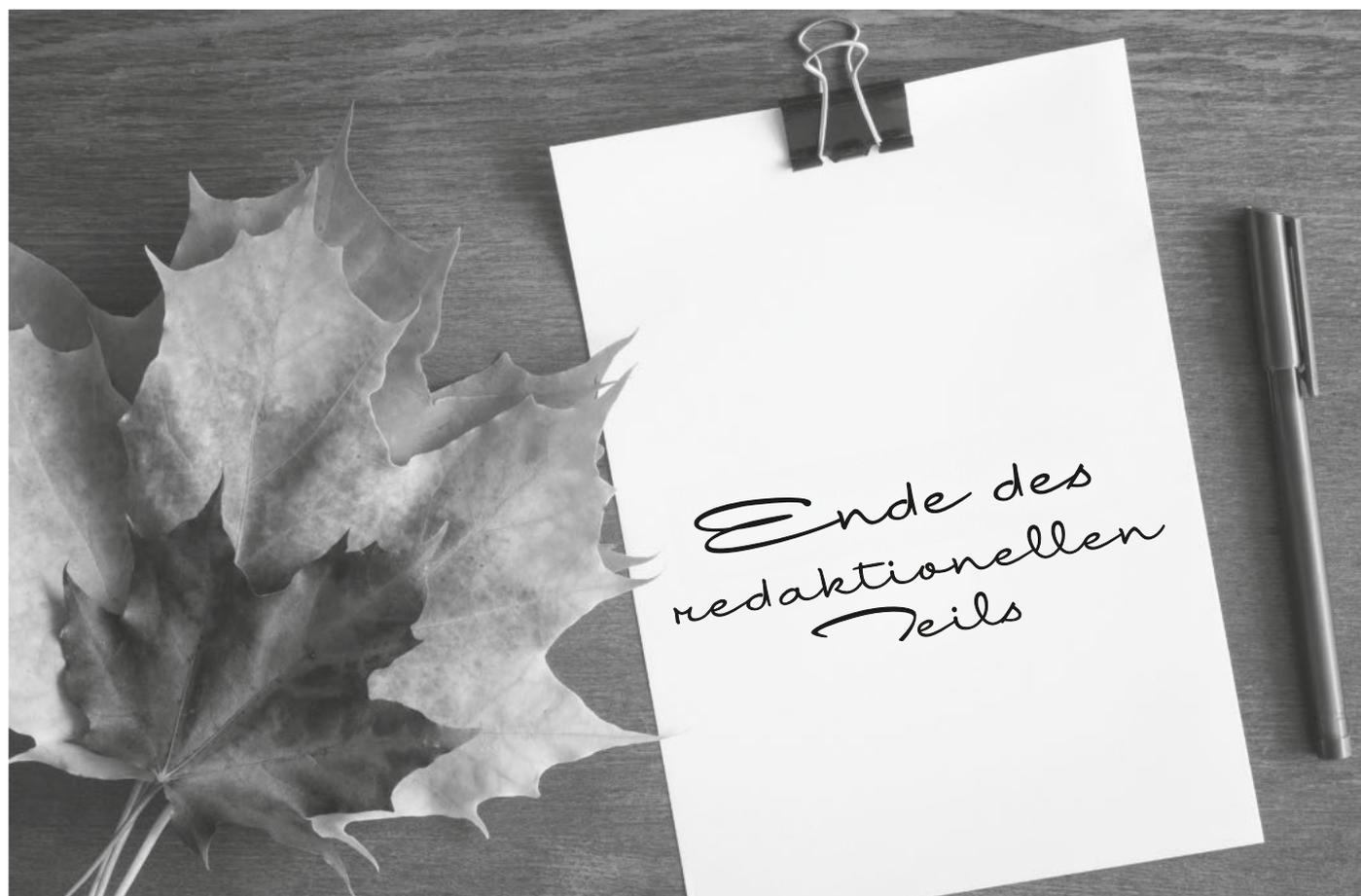
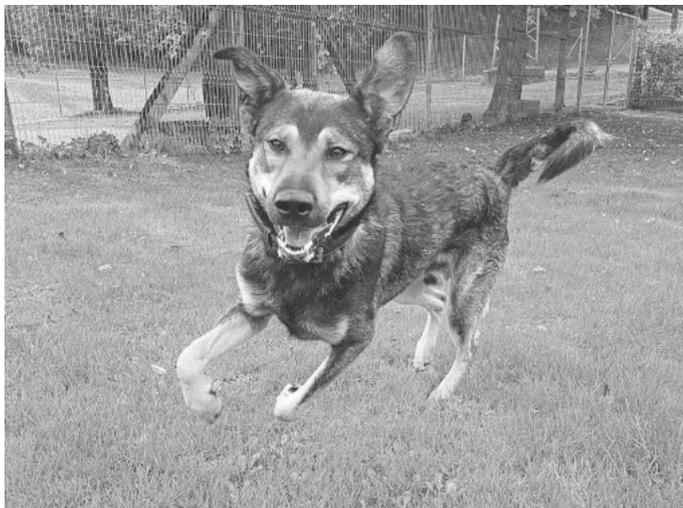
Ab sofort – und alle 14 Tage mittwochs neu – ist der Sozialverband VdK Baden-Württemberg auf YouTube mit seiner Serie „VdK gibt dir Recht!“ präsent. Dort erläutert VdK-Jurist Ronny Hübsch wichtige sozialrechtliche Themen, die häufig Gegenstand der VdK-Sprechstunden sind. In den Kurzvideos geht Hübsch auch auf die rechtlichen Hintergründe anhand konkreter Praxisbeispiele ein. Er gibt so einen guten Einblick in die oft komplexe Thematik. Veröffentlicht werden die Beiträge sowohl auf der Homepage des VdK-Landesverbandes unter www.vdk-bawue.de als auch auf dem YouTube-Kanal des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg. Hierzu muss man den vollständigen Verbandsnamen bei YouTube ins Suchfeld eingeben. Tipp: Den YouTube-Kanal kann man auch abonnieren und verpasst so keine neue Folge von „VdK gibt dir Recht!“. Die ersten Folgen betreffen die Themen Berufskrankheit, Grad der Behinderung (GdB), Erwerbsminderungsrente, GdB-Änderungsantrag oder auch den Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer.

Aus den Nachbargemeinden



Hund sucht liebevolles zu Hause

Zugelaufener Hund sucht neues zu Hause.
Weiter Informationen erhalten Sie über das Tierheim Steinatal.
Im Steinatal 2, 79861 Waldshut
Tel.: 07741/684033 www.tierschutz-wt.de



Was sonst noch interessiert



Dritter Teil der Serie zur Grundrente:

Die Berechnung des Zuschlags

Karlsruhe, 8. Oktober 2020

(DRV BW) Bei der Grundrente handelt es sich um einen Zuschlag, der über Rentenpunkte berechnet und gemeinsam mit der Rente ausgezahlt wird. Damit der Zuschlag ermittelt werden kann, muss die Deutsche Rentenversicherung (DRV) die Versicherungskonten aller Rentner und Rentenantragsteller durchsehen. Dabei gehen in die Berechnung alle Monate im Versicherungsleben ein, die durch Pflichtbeiträge, Kindererziehung, Pflegezeiten oder Krankheit beziehungsweise Reha mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten im jeweiligen Jahr erreichen.

Aus diesen sogenannten Grundrenten-Bewertungszeiten wird dann ein monatlicher Durchschnitt gebildet. Wenn dieser Durchschnitt zwischen 30 und 80 Prozent liegt, dann wird der ermittelte Wert verdoppelt. Anschließend erfolgt eine Begrenzung auf 80 Prozent, sofern mindestens 35 Jahre an Grundrentenzeiten vorhanden sind. Wenn die individuellen Grundrentenzeiten zwischen 33 und 35 Jahren liegen, dann wird die Begrenzung zwischen 40 und 80 Prozent gestaffelt. Der Aufschlag wird anschließend zur Stärkung des Versicherungsprinzips noch pauschal um 12,5 Prozent gemindert.

Den so ermittelten Zwischenwert multipliziert man nun mit der Anzahl an Grundrenten-Bewertungszeiten (maximal 420 Monate), so dass sich die zusätzlichen Rentenpunkte ergeben. Der Wert eines solchen Punktes beträgt aktuell 34,19 Euro.

Beratungen zu einem individuellen Grundrentenanspruch können derzeit noch nicht in den Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg stattfinden. Die DRV informiert rechtzeitig, ab wann dies möglich sein wird. Um dem großen Informationsbedarf seitens der Rentnerinnen und Rentner gerecht zu werden, hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite mit allen Meldungen, häufigen Fragen und konkreten Beispielen rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> veröffentlicht.

Staufen- Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.

Deutsche Post 58

Verbreiten Sie
unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen



identis.de

Zur Verstärkung unseres Teams
an unserem neuen Standort in Bernau
suchen wir einen

Schreiner (m/w/d)

für die Produktion und Montage
von Sondertüren.

SCHREINEREI



Geissbühlweg 11
Telefon 07675 – 328
info@rogg-tueren.de

79872 Bernau – Gass
Mobil 0160 77 50 326
www.rogg-tueren.de

„Ein Sachbuch für Alle, ganz besonders aber für Künstler,
Kunstinteressierte, und vor allem auch Kommunal-
politiker/innen und kommunalpolitisch Interessierte“.

Außer im Buchhandel auch beim
Autor persönlich erhältlich.
Auf Wunsch signiert und
mit kurzem Text.

www.antonknapp.de

Dold Verlag
156 Seiten, 19.80€
ISBN 978-3-948461-00-3



NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE TODTMOOS:
mittwochs um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.





Thomas Friedmann **Kanzlei für Erbrecht**

RECHTSANWALT

Fachanwalt für Erbrecht

Stöckmattenstraße 1
D-79541 Lörrach (Haagen)
Tel. + Fax 07621-1 62 67 46

th_friedmann@yahoo.de
www.anwalt.de/friedmann

Wir machen nur Erbrecht!

Wir sind auch in der Krise für Sie da, wir beraten Sie persönlich, telefonisch, per Email oder Skype/Zoom:

- Überprüfung Ihres Testamentes
- Errichtung neues Testament
- Nachlassplanung / Hausübergabe
- Vermeidung Erbschaftssteuer
- Vorsorgevollmachten
- Patientenverfügungen

Parkplätze vor dem Haus • Abendsprechstunden
Hausbesuche nach Vereinbarung, sofern Sie mobilitätseingeschränkt sind

Helles 1-Zimmer-Appartement / NR

mit Küche, Wohn-/Schlafraum, Dusche/WC, Abstellraum und Freisitz, in zentraler Lage in Todtmoos zu vermieten. Tel. 07674 / 83 36 • Handy 0162 / 63 58 003

Releg's

Tel. 07762

5 11 88

TAXI & MIETWAGEN | WEHR

Rollstuhltaxi

• Krankenfahrten, Bestrahlung, Chemotherapie (Alle Kassen) • Flughafentransfer

Wald- und Wiesengrundstück zu kaufen gesucht.

Bitte um genaue Info: E-Mail: direkt@brunostaerk.de

Hallenflohmarkt in Wehr

Am Sa., 24.10.2020 von 9 bis 14 Uhr im Gewerbegebiet Kreuzmatt bei Umzüge Brotz. Angeboten werden u.a. Geschirr, Kindersachen, Möbel, Schallplatten, etc.

Infos unter ☎ **0 77 62 / 24 93**

Jetzt buchen:

Indoor Fussball, Indoor Tennis, Geburtstagsfeste, Dart, Sportsbar, Bistro, Volleyball, Indoor Minigolf, Golfsimulator

Tel: 0151 176 132 41, E-Mail: Info@sport-arena-waldshut.de

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

Todtmoos / Zentral

Sonnige 2 EG-Wohnungen als eine Wohnung ab 1.11.2020 zu vermieten.
4 Zimmer, Küche mit Abstellraum, 2 Bäder, 1 Stellplatz im Carport,
keine Haustiere, Nichtraucher-Haus, total saniert, sehr ruhig am kleinen Bach,
100 m zum alten Kurpark. Kleine Wohneinheit (3-Familien-Haus).

Tel. 0151 29 80 40 83



Rohmatt 28 • 79685 Hög-Ehrsberg • Tel. 07625 98359 • Fax: 98250

Angebot vom 29.10.2020 bis 31.10.2020

- | | | |
|---------------------------------|-------|---------|
| ✓ Burgunderbraten | 1 kg | 9,20 € |
| ✓ Rinderhuft | 1 kg | 24,80 € |
| ✓ Hähnchenbrüstle natur/gefüllt | 1 kg | 12,80 € |
| ✓ Kalbsbraten | 1 kg | 19,20 € |
| ✓ Schinkenwurst | 100 g | 1,18 € |
| ✓ Paprikalyoner | 100 g | 1,10 € |
| ✓ Salami-Aufschnitt | 100 g | 1,78 € |
| ✓ Wurstsalat auch mit Käse | 100 g | 1,08 € |
| ✓ Bianco Käse | 100 g | 1,48 € |

Spartüte 6,00 € vom 26.10. - 28.10.2020

2 Hähnchenkeulen auch gewürzt • 125 g Mortadella • 125 g Lindenberger

Filiale Zell-Atzenbach
Tel. 07625/385, Fax: 07625/8559

Filiale Zell Schönauer Str.
Tel. 07625/560

Filiale Todtmoos
Tel. 07674/393, Fax 07674/8991

@-Mail-Adresse: info@dorfmetzgerei.de • www.dorfmetzgerei.de

Filiale Todtmoos • Bergleweg 2

geöffnet: Mo., Di., Do., Fr. 8-18 Uhr, Mi., 8-13.30 Uhr, Sa. 8-13 Uhr

Gutes Essen aus der Metzgerei vom 26.10. - 31.10.2020

Täglich	Gemüsesuppe	€ 2,90
Wochentag:	Gericht:	€/Port.
Mo., 26.10.	Königsberger Klopse mit Reis und Gemüse	5,70
Di., 27.10.	Schnitzel mit Pommes und Salat	6,00
Mi., 28.10.	Wienerle mit Spätzle und Linsen Eisbein mit Sauerkraut	5,60 5,40
Do., 29.10.	Rouladen mit Kartoffeln und Gemüse ½ gegrilltes Hähnchen	6,30 3,50
Fr., 30.10.	Geschnetzeltes mit Nudeln und Salat Gegrillte Schweinsaxe	5,70 5,00
Sa., 31.10.	Heiße Bauernwurst mit Kartoffelsalat	4,90

Solange der Vorrat reicht. Änderungen vorbehalten.

Lokal, Regional, Genial

Die Adresse in ihrer Region

Special

633

WEHR | SCHWÖRSTADT | HASEL | TODTMOOS

WIR SIND FÜR SIE DA.



TOYOTA

NICHTS IST UNMÖGLICH

Jetzt ist Zeit für den Räderwechsel.

Gerne können Sie einen Termin per Telefon unter 07762-3191 oder per Email autohaus-potthin@gmx.de vereinbaren.

AUTOHAUS POTTHIN
TOYOTA-Servicehändler

Schopfheimer Straße 51
79664 Wehr · Tel. (07762) 31 91
autohaus-potthin@gmx.de



Ihr Fachmann für

- Floristik • Beet- und Balkonpflanzen
- Friedhofsgärtnerei • Grabpflege

Blumen Maier

...da blüh' ich auf!

Rötelbacherstr. 1 • 79664 Wehr-Öflingen (Brennet)
Tel. (0 76 61) 74 61 • www.blumen-maier.de

Meisterbetrieb Willi Mosch



Polsterei • **Insektenschutz**
Bodenbeläge • **Sonnenschutz**

Hütten 16 · 79736 Rickenbach · Tel. 07765 / 8207 · www.polsterei-mosch.de

FRICKER SCHREINEREI
GLASEREI
INNENAUSBAU

Ihr Meisterbetrieb ! rund ums Fenster !

- energiesparende Fenster und Haustüren in Holz, Kunststoff oder Holz-Aluminium
- Innentüren
- Insekten- und Sonnenschutz
- Glasreparaturen aller Art

Egal ob Neubau, Altbau oder Sanierung – rufen Sie uns an!

Lachenstrasse 24 - 79664 Wehr
Tel: (07762) 9318
>> www.fricker-fenster.de <<

Schaumstoff nach Maß

- ▶ Kaltschaum-Matratzen STRAPUR®
- ▶ Polsterauflagen für Eckbanke, Wohnmobile...
- ▶ Industrieverpackungen

Dimer
Darauf ist Verlass.

Direktverkauf von Montag bis Freitag!

Haselackerweg 4 | D-79725 Laufenburg
☎ 077 63-80 20-0 | www.dimer.de

RUTTNAUER ELEKTRO SERVICE

Elektro- und Kommunikationstechnik

WEHR - TEL. 07762 80 62 68 8 - WWW.BR-ELEKTRO.DE

Reinigung Biehler



- Textilreinigung
- Hemden-Service
- Teppichreinigung
- Wäschedienst
- Bettenreinigung
- Änderungs- und Reparaturservice

Wir sind für Sie da in:

Brennet, Baslerstr. 10, 0 77 61 / 28 62
Wehr, Hauptstr. 51, 0 77 62 / 28 62
Bad Säckingen, Alte Baslerstr. 16, 0 77 61 / 42 60
Rheinfelden, Alte Landstr. 5, 0 76 23 / 74 17 77
www.textilreinigung-biehler.de



Achtung!

Bitte Termin
vereinbaren:
07761 56950

Weltspartage bis zum Jahresende!
Zum Schutz aller stehen Ihre
Geschenke bei Ihrem Berater bereit
und können im nächsten Kundentermin
abgeholt werden.

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbank
Rhein-Wehra eG**

Meine Bank: Die Beraterbank

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen haben wir uns dazu entschlossen, in diesem Jahr den Weltspartag bis zum 30. Dezember 2020 zu erweitern.

Dorfgasthaus dasröble

Liebe Gäste & Freunde,
unser gesamtes Personal hat eine Pause verdient,
wir machen

Betriebsferien vom 02.11. – 10.11.2020

Spezial-Woche „Jetzt wird's deftig“!

11.11. – 23.11.2020

Es wird lecker & deftig gekocht, wie früher bei Mutter oder der Oma. Es gibt eine variable Schlachtplatte, Kesselfleisch, Schweinsprägel, Steckrübeneintopf, geschmorte Kohlroulade,..... und vieles mehr!

Reservierungen 07671/9925446 | dasroessle@dasroessle.de



Genossenschaftliches
Dorfgasthaus „dasröble“
Im Dürracker 3 | 79674 Todtnau
Telefon: +49 (0) 7671 / 9 92 54 46
www.dasroessle.de



Genossenschaftliches Dorfgasthaus
Geschwend



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
ZKZ 13392, PVSt, Deutsche Post

Südkurier- und/oder arriva-Briefzusteller (m/w/d)
gesucht. Gerne auch in Teilzeit über 450 €.

Todtnoos

Mindestalter 18 Jahre

Wir bieten: Interessante, eigenverantwortliche Tätigkeit an der frischen Luft. Gute Sozialleistungen, wie Versicherung über die Berufsgenossenschaft. Gestellte sowie bezuschusste Arbeitskleidung.

Direkt-Kurier Zustell, Druck & Logistik GmbH

www.dkzdl.de/jobs | Bei Fragen: 07531 999-1100

Treppenlifte-Plattformlifte-Hebebühnen



07672-327 316

www.es-liftsysteme.de

ES LIFTSYSTEME Mit uns geht es wieder aufwärts

Installationen · Erneuerbare Energien · Kundendienst · Haushaltsgeräte

**ELEKTROTECHNIK
BAUMGARTNER**

ab sofort

**Wir suchen dich und
brauchen Verstärkung!**

Die Firma Elektrotechnik Baumgartner ist ein erfolgreiches und innovatives Handwerksunternehmen. Wir sind für öffentliche und gewerbliche Auftraggeber, sowie für soziale Einrichtungen und Privatkunden im Einsatz.

Wir vergrößern unser Team und suchen ab sofort oder nach Vereinbarung:

Elektroniker (m/w/d)

Energie- und Gebäudetechnik

Wir bieten

- interessante und abwechslungsreiche Tätigkeiten
- Überdurchschnittliche und leistungsgerechte Bezahlung
- Betriebliche Altersvorsorge und eigenes Firmenfahrzeug
- Sicherer Arbeitsplatz mit sehr guten beruflichen Perspektiven
- vielen Weiterbildungsmöglichkeiten
- angenehmes Arbeitsumfeld in einem tollen Team

Es erwartet Sie eine spannende Tätigkeiten in einem modernen Unternehmen.

Haben Sie Interesse?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung



79736 Rickenbach · Kirchstr. 8 · Tel. 07765 / 351
info@elektrotechnik-baumgartner.de · www.elektrotechnik-baumgartner.de

Freizeitpark Zell i.W. mit Hygiene gemeinsam in die Zukunft

Großes Brunch-Bufferet

Immer Sonntag, noch schöner und besser... Bitte Voranmeldung!
Tel. 07625/9288931 · www.freizeitpark-zell.de

Neu ab 11. Sept. immer
Mittwoch und Freitag
abends ab 17 Uhr
im Gastro-Eventbereich bis 50m langes Kennenlern-Bufferet



Ihre Immobilienexperten in der Region für
alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilien-
bewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf
Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 07751 91 825-0
waldshut@garant-immo.de
www.garant-immo.de